



**Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
Garten- und Straßenbauamt  
z. Hd. Frau Schwarz  
Teichstraße 65, Haus 2**

Bearbeiterin:  
E. Backhaus (BLN/NABU)

**13407 Berlin**

Berlin, den 06.07.2006

**Betr.: Bezirkliche Radwegeplanung am Hohenzollernkanal**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Sehr geehrte Frau Schwarz,

bezugnehmend auf unser Telefonat am 04.07. teilen wir Ihnen hiermit mit, daß wir für Ihre bezirkliche Radwegeplanung entlang des Hohenzollernkanals erwarten, daß bei der Trassenplanung und –auswahl auch besondere ökologische Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Sofern sich die zukünftige Trasse auf bereits vorhandenen Wegeflächen befindet, sind Tiere, Pflanzen, Biotope sicher nicht betroffen.

Es ist bekannt, daß Uferbereiche des Hohenzollernkanals, insbesondere dort die Auskolkungen, für Landgänge von Fischotter und Biber genutzt werden. Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) gehören zu den sog. FFH-Arten, d.h. nach § 10 (2) Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV sind sie und ihre Lebensräume streng geschützt. Für ihre Landgänge benötigen diese Arten einen Deckungsbereich aus möglichst dichten und breiten Pflanzenbeständen, wie sie z.Zt. entlang der Ufer des Hohenzollernkanals

vorhanden sind. Außerdem haben sich hier Schilfbestände ausgebildet, die nach § 26a Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) besonders zu schützen sind.

**Sollte Ihre Wegeplanung von den vorhandenen Wegen abweichen, so weisen wir darauf hin, daß Beeinträchtigungen von FFH-Arten einer Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde bedürfen. Für Lebensräume dieser Arten gilt nach FFH-Richtlinie insbesondere ein Verschlechterungsverbot! Bei einer eventuellen Befreiung hat der realisierbare Bestandserhalt Vorrang vor sonstigen Ausgleichs- und Ersatzüberlegungen. D.h. daß ausreichend und überprüfbar alle Alternativen zu der Planung dargelegt werden müssen.**

**Wir möchten besonders erwähnen, daß nach unserer Kenntnis ein Gutachten zu Eingriffen in Flora, Fauna, Biotope, Naturgüter und Landschaft erstellt werden muß,** das insbesondere berücksichtigt, inwieweit die Lebensräume der dort vorkommenden Biber und Fischotter durch den beabsichtigten Wegeausbau betroffen, gestört, zerstört werden. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von § 26a Biotopen, hier insbesondere Schilfbeständen.

Gern werden wir Ihr Angebot aufgreifen, in ca. 14 Tagen die Pläne der beabsichtigten Radwegführung am Hohenzollernkanal bei Ihnen einzusehen, um uns ein Bild von den ggf. Betroffenheiten von Natur und Landschaft machen zu können. Wir schlagen dafür Dienstag, 18.07., oder Freitag, 21.07., vor. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig einen Termin mit.

Außerdem möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, nochmals zu betonen, daß gem. § 39 a Abs. 1 NatSchG Bln in der geltenden Fassung vom 23.03.2005 sowie § 35 BauGB **bei der Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Baulichkeiten im Außenbereich oder sonstigen Nutzungen, die dort die vorhandene Vegetation vernichten oder schädigen bzw. die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft beeinträchtigen die nach § 60 BNatSchG / § 39 NatSchG Bln anerkannten Naturschutzverbände von Ihnen zu beteiligen sind** und gem. § 39 b Klagebefugnis besitzen. Ein entsprechendes Schreiben wurde bereits im Juni 2005 an Ihr Amt geschickt mit der Bitte um Weiterverteilung.

Insbesondere weisen wir gem. § 39 a Abs. 1 Nr. 8 NatSchG Bln darauf hin, daß nach geltender Rechtsprechung<sup>1</sup> hierbei **immer ein nicht ausgleichbarer Eingriff in Natur und Land-**

---

<sup>1</sup> Aus Erörterungstermin des VWG Berlin, 13. Kammer, GeschZ VG 13 A 316.98, S. 3: "3. Da die Frage der Nichtausgleichbarkeit eines solchen Eingriffs Voraussetzung für die Verbandsbeteiligung am Baugenehmigungsverfahren und auch Voraussetzung für die Klagebefugnis bzw. Antragsbefugnis im gerichtlichen Rechtsschutzverfahren

**schaft vorauszusetzen ist, dessen Ausgleich/Ersatz erst im Laufe des Verfahrens, d.h. unter Beteiligung der Naturschutzverbände, zu prüfen ist.**

Wir bitten Sie um Prüfung und Mitteilung, ob bereits in der Vergangenheit von Ihrem Amt Radwege, insbesondere Abschnitte der Fernradwege, geplant wurden, für die die Erstellung von Eingriffsgutachten erforderlich war bzw. gewesen wäre und die eine Beteiligung der Naturschutzverbände erforderlich gemacht hätten.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Senatsverwaltung, Abt. VII, Herrn Schwitzki, zur Kenntnisnahme.

---

ist, stellt sich das Problem, ob die Nicht-Ausgleichbarkeit schon feststehen muß oder ob die Möglichkeit der Nicht-Ausgleichbarkeit ausreicht. Wegen der Funktion der Verbandsbeteiligung, den Sachverstand des Verbandes in das naturschutzrechtliche und bauaufsichtliche Verfahren einzubringen und das Entscheidungsergebnis zu beeinflussen, muß eine Möglichkeit der Nicht-Ausgleichbarkeit genügen. Anderenfalls müßte zu Beginn des Baugenehmigungsverfahrens bzw. zu Beginn des Klageverfahrens das Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens (Ausgleichbarkeit ja oder nein) geprüft und geklärt werden; dies kann nicht Sinn und Zweck einer solchen Verbandsbeteiligungsvoraussetzung sein. Sollte der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin das Gegenteil entnommen werden können, dann würde die Kammer voraussichtlich dieser Ansicht nicht folgen."